

Wasserleitungsordnung

*für die öffentliche Trinkwasserleitung (Genossenschaftswasserleitung)
der Wasserwerksgenossenschaft Strobl*

Rechtsgrundlage: Beschlossen in der 5. ordentlichen Jahreshauptversammlung der Wasserwerksgenossenschaft Strobl am 12. April 1958

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

entfällt

§ 2

- (1) Die Wasserwerksgenossenschaft hat das Wasser nur nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Wasserquellen zu liefern und haftet nicht für Störungen oder Unterbrechungen in der Wasserabgabe.
- (2) Bei Abgabe und Verwendung des Wassers wird darauf Bedacht genommen, dass es zunächst den Zwecken des Haushaltes, dann den öffentlichen Zwecken und erst nach Befriedigung dieser Bedürfnisse für landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Betriebe dienen soll.

§ 3

- (1) Der Eigentümer eines bestehenden oder im Bau befindlichen Gebäudes, sowie jeder Eigentümer eines landwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Betriebes, der zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung angesucht hat, wird von der Wasserwerksgenossenschaft unter Zusendung eines mit den entsprechenden Fragepunkten versehenen Bogens (Anmeldebogen) aufgefordert, den Bezug von Wasser aus der Genossenschaftsleitung anzumelden.
- (2) Der Anmeldebogen ist wahrheitsgetreu auszufüllen, vom Eigentümer der Liegenschaft oder seinem mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Machthaber zu fertigen und spätestens binnen 14 Tagen nach Zustellung der Aufforderung der Wasserwerksgenossenschaft zu überreichen.

- (3) Die Anmeldung des Wasserbezuges für Bauten, die erst nach Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung begonnen werden, hat binnen 14 Tagen nach Zustellung der Benützungsbewilligung eine vorherige Aufforderung zu erfolgen.

§ 4

- (1) Für die Kosten der Herstellung von Leitungen zum Anschluss eines Objektes an den Hauptrohrstrang oder ein Verteilungsrohr der Genossenschaftswasserleitung und für die Instandhaltung der Anschlussleitungen hat der Objekteigentümer aufzukommen.
- (2) Der Objekteigentümer hat sich bei der Herstellung solcher Leitungen oder bei der Ausführung von Erhaltungsarbeiten behördlich autorisierter Zivilingenieure oder befugter Gewerbetreibender zu bedienen.

§ 5

- (1) Die für die Lieferung des Wassers zu entrichtenden Gebühren (Wasserzins- und Anschlussgebühr) werden von der Wasserwerksgenossenschaft durch Beschluss aufgrund des § 5 Abs. d) der Satzungen festgesetzt.
- (2) Rückständige Gebühren sind im Verwaltungswege einzubringen.

§ 6

- (1) Übertretungen der Vorschriften der Wasserleitungsordnung werden mit Geld bis zu S 1.000,-- und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Wasserentzug bestraft.
- (2) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch der Wasserzins verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen bis zum zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird.

Besondere Bestimmungen

1. Anschlussleitungen

§ 7

Dem Obmann obliegt die Obsorge für die ordentliche und fachgemäße Verwaltung und Erhaltung der Genossenschaftswasserleitung. Er trifft die hiezu erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Wasserleitungsordnung. Die Verwaltung der Wasserleitung unterliegt der Aufsicht des Ausschusses.

§ 8

- (1) Jede Anschlussleitung erhält vor der Liegenschaft an der von der Wasserwerksgenossenschaft zu bezeichnenden Stelle ein Straßenventil, dies ist so zu halten, dass es jederzeit auffindbar und verwendungsfähig ist.
- (2) Die Lichtweite der Anschlussleitung ist durch den Ausschuss entsprechend dem Wasserbedarf zu bemessen. Die Mindestweite beträgt 20 Millimeter.
- (3) Jedes Objekt mit eigener Hausnummer ist mit einem gesonderten Leitungsanschluss zu versehen.

2. Hausleitungen

a) Allgemeines

§ 9

Die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Hausleitungen, d.i. der Leitungen innerhalb des Objektes, treffen den Objektseigentümer. Derartige Arbeiten sind ausschließlich durch befugte Gewerbetreibende auszuführen.

§ 10

Die Hausleitungsanlagen sind mit Sorgfalt und Sachkenntnis auszuführen, damit das Leben und die Gesundheit der Menschen sowie der Bestand der Gebäude und anderen Gegenstände nicht gefährdet und eine Wasservergeudung nach Möglichkeit vermieden werden.

§ 11

- (1) Die Herstellung, Erweiterung und Änderung der Hausleitungen sowie die Vornahme von Instandhaltungsarbeiten ist vorher bei der Genossenschaft anzumelden und darf nur durch behördlich befugte Wasserleitungsinstallateure erfolgen, welche die hier vorgesehenen Vorschriften einzuhalten und die Bestimmungen über die Wasserabgabe aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu beachten haben.
- (2) Der ausführende Installateur ist verpflichtet, den Arbeitsbeginn der Wasserwerksgenossenschaft anzuzeigen und um die Überprüfung der hergestellten Leitungen anzusuchen.

§ 12

- (1) Neue Hausleitungen sind bei der Wasserwerksgenossenschaft unter Anschluss einer Planskizze der beabsichtigten Anlage schriftlich anzumelden. Neben Name, Stand und Wohnung des Eigentümers der Liegenschaft ist der Zweck der Hauseinleitung, die

Art, Anzahl, Lage und Größe der Rohrleitungen sowie der Ausläufe, Ventile und des sonstigen Zubehörs genau anzugeben. Diese Anmeldungen werden vom Eigentümer der Liegenschaft ohne weiteres, von Pächtern, Mietparteien und Nutznießern jedoch nur dann angenommen, wenn die Eigentümer der Liegenschaft hiezu ihre Zustimmung schriftlich erteilt haben. In diesem Falle haften Letztere gemeinsam mit den Ersteren zur ungeteilten Hand für die gegenüber der Wasserwerksgenossenschaft eingegangenen Verpflichtungen. Für Kosten des Lokalaugenscheines hat der Bewerber aufzukommen.

- (2) Bei Neueinrichtung von Hausleitungen sind die in den §§ 14 bis 17 enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

§ 13

- (1) Der Wasserwerksgenossenschaft steht das Recht zu, die Ausführung der Wasserleitungsarbeiten zu überwachen, Proben auf die Dichtigkeit der Leitungen, und zwar der Druckleitungen, je nach vorliegendem Druckverhältnisse, bis 8 Atmosphären inneren Druck vorzunehmen, sich auf jede ihm geeignet erscheinende Weise von der guten Ausführung der Arbeit zu überzeugen und die Abstellung allfälliger Übelstände anzuordnen.
- (2) Die Prüfung der Leitung wird nur in Gegenwart des Installateurs bei offenen Mauerschlitzen und womöglich auf sonst freiliegenden Rohrleitungen vorgenommen. Die zu den Druckproben erforderliche Druckpumpe samt Zugehör und das Personal hat der betreffende Installateur auf seine Kosten beizustellen. Die der Wasserwerksgenossenschaft allenfalls erwachsenden Auslagen für die Probevornahme sind vom Wasserabnehmer zu tragen. Ergaben sich bei diesen Prüfungen keine Anstände, so erfolgt die Eröffnung des Wasserzuflusses in die Hausleitung. Eine Haftung für die dauerhafte Dichtigkeit der geprüften Leitung übernimmt die Wasserwerksgenossenschaft nicht.

§ 14

- (1) Feuerhydranten können in jeder Leitung angebracht werden, doch ist hievon der Wasserwerksgenossenschaft Anzeige zu erstatten.
- (2) Die Über- und Unterflurhydranten sollen eine normale Einbautiefe von 1,50 Meter erhalten und, wenn es die Bodenbeschaffenheit zulässt, eine selbsttätige Entleerungsvorrichtung besitzen. Die Unterflurhydranten müssen als Verbindung mit dem Standrohr einen Aufsatz mit Normalgewinde oder Klauenverschluss und die Abgänge der Überflurhydranten einen Anschluss mit Normalgewinde oder eine Anschlussmöglichkeit für Storz-Kuppler der Salzburgerischen Feuerwehren besitzen.
- (3) Wo die Verkehrsverhältnisse es zulassen, sind Überflurhydranten den Unterflurhydranten vorzuziehen.
- (4) Private Feuerhydranten sind von den Besitzern Instand zu halten; dieselben werden mit einer Plombe versehen, die nur bei Feuersgefahr oder für das Ausprobieren der

Hydranten entfernt werden darf. Hievon ist jedoch der Wasserwerksgenossenschaft die Meldung zu erstatten.

- (5) Die Überprüfung der Feuerhydranten muss mindestens einmal im Jahr (im Herbst) vorgenommen werden und hat von der Feuerwehr zu erfolgen.

b) Einzuhaltende Vorschriften bei Neueinrichtung von Hausleitungen

§ 15

- (1) Für Hausleitungen (Druckleitungen, Steigleitungen) dürfen nur folgende Arten von Rohren verwendet werden:

1. Gusseisenrohre von 40 mm Lichtweite aufwärts;
2. innen und außen feuerverzinkte oder heiß asphaltierte, nahtlose Schmiedeeisenrohre (Lembergerrohre);
3. innen geschwefelte Bleirohre.

- (2) Gusseisenrohre müssen nach dem deutschen Normale, Tabelle I, hergestellt und vorschriftsmäßig mit Hanfstricken und Blei gedichtet sein. Die nahtlosen Schmiedeeisenrohre (Lembergrohre mit starken Wandungen) sind bei Verlegung im Erdreich zu jutieren und zu asphaltieren und müssen nachstehende Mindestabmessungen und Gewichte haben:

Lichtweit in Zoll	½	¾	1	1 ¼	1 ½	2
Lichtweite in mm	13	20	25	32	38	50
Außendurchmesser in mm	21,0	26,5	33,0	41,5	48,0	59,5
Gewicht in kg/lfm	1,45	2,20	3,00	3,96	5,00	6,60

Bei feuerverzinkten Lembergerrohren ist bei der Verlegung jede Beschädigung der Verzinkung zu vermeiden. Leichte Schmiedeeisenrohre oder Stahlrohre (sogenannte Gasrohre) dürfen nicht verwendet werden.

- (3) Geschwefelte Bleirohre dürfen bei Druckleitungen höchstens bis 1 Zoll (25 mm) Lichtweite verwendet werden und haben je nach der vorzuschreibenden Drucksicherheit folgende Mindestabmessungen und Gewichte aufzuweisen:

Bei 10 Atmosphären Drucksicherheitsforderung

Lichtweit in Zoll	½	¾	1
Lichtweite in mm	13	20	25
Außendurchmesser in mm	19	28	35
Gewicht in kg/lfm	1,73	3,46	5,40

Bei 15 Atmosphären Drucksicherheitsforderung

Lichtweit in Zoll	½	¾	1
Lichtweite in mm	13	20	25
Außendurchmesser in mm	21	32	40
Gewicht in kg/lfm	2,45	5,62	8,78

Für besondere Zwecke können auch Rohre aus Kupfer, Messing, Aluminium oder Nickel Verwendung finden.

- (4) Rohre unter 13 mm Lichtweite sind im allgemeinen nicht anzuwenden. Ausnahmsweise können Rohre von 10 mm Lichtweite als kurze Verbindungsleitungen bei kleinen Warmwasserapparaten, Handwaschtischen und Zwischenbehältern für Aborte oder Spülbecken Anwendung finden. Sie müssen, wenn sie aus Blei hergestellt sind, eine Wandstärke von 4 mm, wenn sie aus verzinktem Eisen hergestellt sind, eine solche von 3 mm aufweisen.
- (5) Bei Leitungen, die Bäder, Aborte, Stallungen usw. aus besonderen Wasserbehältern mit Wasser versehen, können Blei- und gusseiserne Rohre von geringerem Gewicht, bzw. geringerer Druckfestigkeit als vorstehend angeführt zur Verwendung gelangen. Für Abfalleitungen können Rohre aus Blei, Gusseisen, Steinzeug, Beton oder Asphalt verwendet werden, diese haben einen lichten Durchmesser von mindestens 40 mm, bei Küchenausgüssen und Aborten aber einen solchen von mindestens 100 mm zu erhalten.

§ 16

Als Absperrvorrichtungen dürfen nur Schieber, Niederschraubventile, Schwimmkugelhähne und Selbstschlussventile bewährter Bauart verwendet werden. Konushähne jeder Art, mit Ausnahme von Schwimmkugelhähnen für Klosettpülkästen, sind nicht anzuwenden.

§ 17

- (1) Die Verbindung der Bleirohre hat durch Lötung mit dem Kolben oder der Lampe zu erfolgen. Flanschenverbindungen sind nur beim Übergang zu anderem Material oder an Stellen, die öfters gelöst werden müssen, anzuwenden. Verzweigungen erfolgen durch Abschneiden der Rohre und Verlötung.
- (2) Zum Löten mit Kolben sind zwei Teile Zinn und ein Teil Blei, beim Löten mit der Lampe ein Teil Zinn und ein Teil Blei zu verwenden. Zweckmäßig ist es, die zu lötenden Flächen mit Kolophonimpulver zu bestreuen. Bei Mantelrohren wird nur der LötKolben angewendet und sind die Lötflächen vorher mit Salzsäure zu bestreichen. Die Muffenverbindungen bei Gusseisenrohren müssen mit Hanf und Blei und die Flanschenverbindungen mit Bleischeiben oder mit bestvulkanisierten Kautschukscheiben hergestellt werden. Es ist dafür zu sorgen, dass das Dichtungsmaterial nicht in den Hohlraum der Rohre gelangt.
- (3) Abfalleitungen können mit Hanf und Zement oder Asphalt gedichtet werden.

§ 18

- (1) Die Rohrleitungen sind nach Möglichkeit so herzustellen, dass sie den schädlichen Einflüssen der Außentemperatur nicht ausgesetzt sind, durch Stoss oder Setzungen nicht beschädigt werden können und von der Verbindungsstelle mit der Anschlussleitung aus in durchwegs steigender Richtung zu liegen kommen, damit Luftansammlungen vermieden werden und eine gänzliche Entleerung der Leitungen erfolgen kann. Die in das Erdreich einzulegenden Rohre sind, wenn sie durch Frost leiden könnten, mindestens 1,2 m, sonst aber mindestens 0,5 m mit der Rohroberkante unter die Bodenoberfläche zu legen. Beim Kreuzen von Kanälen ist der Wasserleitungsstrang mit Schutzrohren zu versehen, um Setzungen und Beschädigungen desselben beim Ausführen von Erhaltungsarbeiten zu vermeiden. Die in das Erdreich eingelegten Bleirohre sind dort, wo die Gefahr des Eindrückens vorliegt, ebenfalls mit Schutzrohren von genügender Festigkeit zu versehen oder mit Ziegel vollständig einzuschließen.

- (2) In Gebäuden sollen die Leitungen weder an Außen- noch gemeinschaftlichen Mauern oder solchen Wänden verlegt werden, welche unmittelbar der Einwirkung des Frostes ausgesetzt sind, sondern womöglich nur an Zwischenwänden und in solchen Räumen, in welchen das Einfrieren nicht zu erwarten ist. Wenn eine Leitung durchaus nicht frostfrei angebracht werden kann, so ist sie im Fristbereiche mit einer Absperr- und Entleerungsvorrichtung zu versehen. Die Bleirohrleitungen dürfen nicht eingemauert werden, sondern müssen in offenen Mauerschlitzen von mindestens 15 cm Tiefe oder in Holzverschalungen angebracht werden, wobei zu beachten ist, dass Bleirohrleitungen vor der direkten Beeinflussung von Beton und Kalk durch entsprechende Isolation zu schützen sind. Diese Bleirohre sind mit wenigstens 10 mm starker, im Frostbereich mit 20 mm starker, mit Messingdraht geschützter Filzumwicklung zu versehen oder mit anderen schlechten Wärmeleitern wie Seegras, Holz und dergleichen einzuhüllen. Die Anwendung von isolierten Luftschichten ist auch zulässig. Aufsteigende Bleirohre sind in Abständen von je 1,5 m mit Rohrhaken oder mittels Rohrschellen zu befestigen. Die liegenden Leitungen müssen ihrer ganzen Länge nach auf Mauerwerk aufliegen oder durch Holzleisten und dergleichen geschützt sein. Die Anlage der Zuleitung in der Nähe von Schornsteinen und Heizöfen ist zu vermeiden. In die Hauptzuleitung ist ein Absperrventil (Hausventil) mit Entleerungsventil oder Ablasshahn, und zwar im Gebäude vor der Außenmauer und sonst so weit von der Liegenschaftsgrenze entfernt einzubauen, dass innerhalb des Privatgrundes noch hinreichend Raum für die zweckmäßige Anbringung eines Wassermessers vor dem Hausventile verbleibt. Abzweigungen und Rohrleitungsventile, welche im Winter nicht benützt werden, sind zum Absperrn und zum Entleeren einzurichten. Vorteilhaft ist es, jedes Auslaufventil mit einem Regulierungshahn auszustatten.

- (3) Die Lichtweiten der Haupt- und Zweigleitungen sind entsprechend ihrer eigenen Länge sowie der Größe und Zahl der Ausflussöffnungen zu wählen. Bei Leitungen bis zu 20 m Länge genügt bei dem üblichen Wasserdruck eine Rohrlichtweite vom 13 mm für 3 (2) Ausläufe, eine von 20 mm für 10 (6) Ausläufe, eine von 25 mm für 16 (mehr als 6, bzw. 10) Ausläufe; die erste Anzahl der Ausläufe gilt unter der Voraussetzung, dass nur ein Teil der Ausläufe gleichzeitig geöffnet wird; die in Klammern angegebenen Ausläufe gelten für höhere Anforderungen oder bei geringeren Druckverhältnissen. Der Durchmesser des Auslaufventils soll nicht größer sein als der der Zuleitung.

- (4) Zuleitungen für Gartenhydranten bedürfen eines inneren Durchmessers von mindestens 40 mm.
- (5) Aborte mit Wasserspülung, Pissräume und Dampfkessel dürfen nicht unmittelbar aus der Wasserleitung, sondern müssen aus Behältern gespeist werden, in welche das Wasserleitungswasser frei zufließt und der Zufluss entweder durch einen Schwimmkugelhahn oder ein Ventil abstellbar ist oder es ist ein von der Wasserwerksgenossenschaft zum Einbau zugelassener Rohrunterbrecher einzuschalten. Derartige Behälter müssen mit einem entsprechenden Überfallrohr versehen und gegen Frost und Verunreinigung geschützt sein. Zur Verhinderung des Rücksaugens von Flüssigkeiten sind alle Auslaufvorrichtungen bei Badewannen, Waschbecken und ähnlichen Anlagen mindestens einige Zentimeter über dem Objekt anzulegen.
- (6) Hydraulische Motoren und Ventilatoren dürfen nur mit Zustimmung der Wasserwerksgenossenschaft unmittelbar an die Wasserleitung angeschlossen werden. Bezüglich des Anschlusses von Badeöfen und Warmwasserbereitern sind die Vorschriften der Wasserwerksgenossenschaft fallweise einzuholen und sind in die Zuleitung solcher Anlagen Rückschlagventile einzubauen. Wenn Abfallrohre in Unratkanäle münden, so sind Geruchsverschlüsse einzuschalten und Auslaufmuscheln mit Glockenverschlüssen zu versehen. Für Aborte dürfen nur solche Spülvorrichtungen verwendet werden, die keine rücksaugende Wirkung ausüben.

c) Erhaltung bestehender Hausleitungen und Anschlussleitungen.

§ 19

Zeigen sich Fehler an der Hausleitung oder Undichtigkeiten an den Auslauf- oder Schwimmventilen, so ist für deren sachgemäße Behebung sofort zu sorgen. Bei Rohrbrüchen ist überdies unverzüglich die Anzeige an die Wasserwerksgenossenschaft zu erstatten. Der Eigentümer von Hausleitungen ist für jeden aus einer schuldhaften Unterlassung an fremden Eigentume oder durch Wasserverluste der Wasserwerksgenossenschaft entstandenen Schaden haftbar.

§ 20

- (1) Alle im Betriebe stehenden Hausleitungen können der im § 13 vorgesehenen Prüfung unterworfen werden, wenn Wasserverluste aus der Genossenschaftsleitung auf Undichtheit der Hausleitung schließen lassen, oder wenn ein Mangel an der Hausleitung erhoben worden ist und der Eigentümer trotz ergangener Aufforderung den Übelstand nicht abgestellt hat.
- (2) Von der Abhaltung einer Probe wird der Eigentümer der Hausleitung verständigt. Der Eigentümer ist verpflichtet, hiezu den verwendeten Installateur beizuziehen. Zeigen sich bei der Probe gefahrdrohende Mängel, so kann der Fortgebrauch der Leitung bis zur Abstellung der Gebrechen sofort untersagt werden.

- (3) Die Kosten der Prüfung einschließlich jener für die Beistellung der Pumpe und des nötigen Personals trägt im Falle von Gebrechen der Hausleitung der Eigentümer, sonst jedoch die Wasserwerksgenossenschaft.

3. Tarif

a) Wasserzins

§ 21

- (1) Der Wasserzins wird in Fällen, wo nicht ein Wassermesser vorgesehen ist, auf Grund einer vom Ausschuss vorgenommenen Einschätzung, bei der auch dem Wasserabnehmer das Recht auf Gehör zu wahren ist, eingehoben. Die Höhe desselben wird dem Wasserabnehmer durch die Wasserwerksgenossenschaft (Obmann) unter schriftlicher Bekanntgabe der Bemessungsgrundlage (Schätzungsergebnis) vorgeschrieben. Die Wasserwerksgenossenschaft ist jederzeit berechtigt, den Wasserzins neu zu bemessen.
- (2) Wenn der Wasserabnehmer den vorgeschriebenen Wasserzins zu hoch bemessen findet, steht ihm die Berufung an den Ausschuss offen. Es steht aber auch der Wasserwerksgenossenschaft frei, zur Feststellung des Wasserverbrauches einen Wassermesser in die Hausleitung einzuschalten und einen ihr angemessen erscheinenden Zeitraum dort zu belassen.
- (3) Wenn sich die Beschwerde des Wasserabnehmers als nicht begründet erweist, hat derselbe die Kosten für die Aufstellung des Wassermessers zu tragen.

§ 22

- (1) Der Wasserzins wird für den Wasserverbrauch des betreffenden Hauses bestimmt, ohne Rücksicht darauf, in welcher Weise der Objektseigentümer durch seine Haushaltung die Verteilung im Hause regeln will.
- (2) Die nach Schätzung vorgeschriebenen Wasserzinse sind jährlich im Nachhinein zu entrichten.

§ 23

Wo ein Wassermesser vorgesehen ist, wird der Wasserzins auf Grund der Angabe des Wassermessers eingehoben. Die nach dem Wassermesser bestimmten Wasserzinse sind längstens 30 Tage nach Einforderung der Jahres-Rechnung zu entrichten.

4. Benützung des Wassers

a) Hausleitungen

§ 24

- (1) Aus den Hausleitungen (§ 9) darf Wasser nur zum eigenen Gebrauch des Hauseigentümers und der im Hause wohnenden Parteien und zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Jede anderweitige Entnahme und jeder andere Verbrauch des Wassers ist daher als Missbrauch strengstens untersagt.
- (2) Es ist insbesondere verboten, die nur für Haushaltzwecke angemeldete Hausleitung auch für gewerbliche oder andere einer besonderen Abgabe unterliegenden Zwecke (z.B. gewerbsmäßige Verabreichung von Bädern, Gartenbespritzung, Straßenbespritzung usw.) zu benützen oder aus derselben Wasser an Bewohner anderer, an die Wasserleitung nicht angeschlossener Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben oder an der Leitung Vorrichtungen zur heimlichen Entnahme von Wasser anzubringen.
- (3) Ebenso ist jede mutwillige Vergeudung von Wasser sowie das unnötige Offenlassen des Auslaufventils strengstens untersagt.
- (4) Bei Ausbruch eines Schadenfeuers in der Ortschaft dürfen die Ausläufe der nächstliegenden Privatleitungen nur in den dringendsten Fällen geöffnet werden und ist die Feuerwehr berechtigt, für die Zeitdauer des Brandes die Straßenventile der Hausleitungen zu sperren, ohne dass der Wasserabnehmer auf Schadenersatz Anspruch hätte.
- (5) Für die Benützung eines privaten Feuerhydranten (§ 14) zu Feuerlöschzwecken wird unentgeltlich Wasser abgegeben. Jede Benützung eines privaten Feuerhydranten muss spätestens nach 48 Stunden der Wasserwerksgenossenschaft angezeigt werden.
- (6) Für Feuerwehrrübungs Zwecke dürfen private Feuerhydranten nur mit Zustimmung des Eigentümers in Anspruch genommen werden.

b) Öffentliche Auslaufbrunnen

§ 25

- (1) Der Bezug des Wassers aus öffentlichen Auslaufbrunnen zu Haushaltzwecken steht in der Gemeinde jedermann frei. Die Entnahme des Wassers kann mit einem tragbaren Geschirr oder einem Gefäß erfolgen. Wird Wasser aus den öffentlichen Auslaufbrunnen in größeren Mengen zu industriellen oder gewerblichen Zwecken oder Gartenbespritzungen entnommen, so ist dies bei sonstiger Strafe anzumelden, worauf ein zu zahlender Pauschalzins von Fall zu Fall festgesetzt wird.
- (2) Bei mit Selbstverschluss versehenen Brunnen ist es strengstens untersagt, durch andere Mittel als die Hand den Mechanismus zu bewegen und festzustellen.

c) Einschränkung des Wasserbezuges

§ 26

- (1) Die Wasserwerksgenossenschaft ist für den Fall, als der Liegenschaftseigentümer die ihm gemäß der vorstehenden Bestimmungen obliegenden Verbindlichkeiten nicht oder nicht vollständig erfüllt, berechtigt, selbst das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten zu veranlassen. Sie ist weiters berechtigt, den Wasserzufluss auf das allernotwendigste Maß einzuschränken und die hiezu erforderlichen Änderungen der Hausleitungen auf Kosten des Eigentümers vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, wenn:
1. die Hausleitung vorschriftswidrig hergestellt wurde,
 2. Veränderungen in der Hausleitung ohne vorherige Genehmigung der Wasserwerksgenossenschaft vorgenommen wurden,
 3. der Verpflichtete mit der Zahlung der Gebühren länger als einen Monat im Rückstand ist und
 4. wenn Missbräuche bei der Wasserentnahme oder dem Wasserverbrauche festgestellt wurden.
- (2) Die in solchen Fällen erfolgte Einschränkung des Wasserbezuges ändert jedoch nichts an der Verbindlichkeit zur Bezahlung der vollen Gebühren.
- (3) Bei vermindertem Wasserzuflusse steht der Wasserwerksgenossenschaft das Recht zu, den Wasserbezug für gewerbliche und industrielle Zwecke zu beschränken oder auch ganz aufzuheben.
- (4) Ebenso sind auch die Hausbesitzer verpflichtet, ihren Bedarf im Haushalte einzuschränken, wenn hiezu der Auftrag an sie ergeht, ohne dass den Betroffenen ein Anspruch auf irgend eine Entschädigung zusteht.
- (5) Für Schäden, die durch Unterbrechung oder Minderleistung der Wasserleistung entstanden sind, leistet die Wasserwerksgenossenschaft keine Entschädigung.

d) Schadenshaftung des Besitzers von Hausleitungen

§ 27

Der Besitzer von Hausleitungen ist der Wasserwerksgenossenschaft für den Schaden verantwortlich, der durch seinen eigenen vorsätzlichen oder fahrlässigen Missbrauch oder durch einen solchen Missbrauch einer Person entsteht, für welche er die Verantwortung nach den allgemeinen bürgerlichen Rechtsbestimmungen zu tragen hat.

Schlussbestimmungen

§ 28

Die Wasserwerksgenossenschaft behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen dieser Wasserleitungsordnung mit Genehmigung der Wasserrechtsbehörde vorzunehmen.

§ 29

Diese Wasserleitungsordnung bezieht sich auf die von der Wasserwerksgenossenschaft Strobl im Jahre 1905 errichtete, öffentliche Trinkwasserleitung im Gebiete der Ortschaft Strobl.

§ 30

entfällt

Strobl, am 12. April 1958

Der Schriftführer: Der Obmann: Der Obmannstellvertreter:
gez. Stehrer Franz e.h. gez. Stehrer Hans e.h. gez. Baumgartner Rudolf e.h.